

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinde-Bücherei Bitz
in der Fassung vom 19. Juni 2012
(gültig ab 1. Juli 2012)**

GRS Beschluss: 19.06.2012
Veröffentlichung: 28.06.2012
Inkraft getreten: 01.07.2012

1. Allgemeines

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bitz.

2. Benutzungskreis, Öffnungszeiten

- 2.1. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privat-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Gemeindebücherei und ihre Einrichtungen zu benutzen.
- 2.2. Auswärtige Besucher werden zugelassen.
- 2.3. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bei der Bücherei sowie durch das Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

3. Anmeldung

- 3.1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Die Leitung der Gemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis oder die Zustimmung des Erziehungsberechtigten verlangen.
- 3.2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- 3.3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeinde bleibt; der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzugeben. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. Ausleihe

- 4.1. Die Ausleihe von Medien erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- 4.2. Die Ausleihzeit für Medien beträgt 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist von der Leitung der Gemeindebücherei verkürzt werden.
- 4.3. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitigen Bestellungen vorliegen. Die entliehenen Medien sind dabei vorzulegen.
- 4.4. Entliehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- 4.5. Entliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird gegen eine Vorbestellungsgebühr benachrichtigt, sobald das Buch zur Ausleihe bereitsteht.
- 4.6. Präsenzbestände (Lexika usw.) und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
- 4.7. Wird die Leihfrist überschritten, wird der Benutzer gemahnt. Bleiben zwei Mahnungen erfolglos, wird das ausgeliehene Buch 6 Wochen nach Überschreitung der Ausleihfrist zum Neupreis in Rechnung gestellt.
- 4.8. Entliehene Medien dürfen jederzeit von der Gemeindebücherei zurückgefordert werden.

5. Behandlung der entliehenen Medien

- 5.1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Sie dürfen nicht beschriftet werden.
- 5.2. Der Verlust entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3. Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 5.4. Für Schäden die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer strafbar.

6. Gebühren

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Mahngebühr zu entrichten. **Die Mahngebühr beträgt bei Überschreitung der Leihfrist um eine Woche 1,00 € pro Medium/ angefangene Woche für Erwachsene und 0,50 € pro Medium/ angefangene Woche für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren.**

- 6.1. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr für die Wiederbeschaffung, zuzüglich zum Wiederbeschaffungspreis, von 10,00 €/Medium erhoben. Soffern vor der Wiederbeschaffung der Amtsbote mit der Rückholung der Medien beauftragt wird, fällt hierfür eine Gebühr in Höhe von 10,00 € an.
- 6.2. Die Mahngebühren bzw. Eratzkosten für fehlende Medien werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Sie sind erst dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- 6.3. Für den Fall des Verlustes der Benutzerkarte wird eine Gebühr für die Ausstellung einer Ersatzkarte in Höhe von 5,00 €/Erwachsener bzw. 2,50 €/Ermäßigte (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, Studenten und Senioren ab 60 Jahre) erhoben.
- 6.4. Die Vorbestellgebühr für ausgeliehene Medien beträgt 0,50 €. Mit dieser Gebühr ist die Benachrichtigung abgegolten.
- 6.5. Für die Nutzung des Internetanschlusses in der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben: Ausdruck pro Seite (vom Internet) 0,15 €, Download auf Diskette (jeweils für eine neue formatierte Diskette, private Disketten werden nicht angenommen), 0,50 € CD-Rohling 0,50 €, Internetnutzung über die ersten 30 min. kostenfrei, Internetnutzung je weitere angefangene 15 min. 0,50 €.

7. Hausordnung

Jeder Besucher anerkennt die von der Gemeindebücherei erlassene Hausordnung.

- 7.1. Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind Mappen und Taschen in den verschließbaren Ablagefächern zu hinterlegen.
- 7.2. Die vom Benutzer ausgesuchten Medien werden erst unmittelbar vor dem Verlassen der Bücherei verbucht.
- 7.3. In die Bücherei dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- 7.4. In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- 7.5. Die Besucher haben sich ruhig zu verhalten, den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

8. Ausschluss von der Benutzung

- 8.1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder die Anordnung des Büchereipersonals verstößen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- 8.2. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Bücherei.

9. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

gez.

Hubert Schiele
Bürgermeister